

# Kurzarbeit, Beitragsstundungen ...

## Überlebensmodelle während der Krise

Text: Andrea Weidemann

Corona stellt uns alle vor große Herausforderungen – privat, aber auch geschäftlich. Wir sehen uns einer Situation gegenüber, in der vieles noch immer ungewiss ist.

Selbstständige und Unternehmen haben mit geringeren oder ausbleibenden Einnahmen zu kämpfen. Es gibt diverse Hilfsprogramme. Diese reichen aber nicht immer zur Existenzsicherung aus. Viele Betriebe scheuen Entlassungen und setzen deshalb auf „Kurzarbeit“. Das trifft Millionen Menschen aus heiterem Himmel. In sonstigen Krisen merken Beschäftigte häufig schon Monate vorher, dass es ihrem Betrieb nicht gut geht und Arbeitsplätze in Gefahr sind. Diesmal hat sich niemand auf das vorbereiten können, was nun geschehen ist, und vorsorglich etwas beiseite gelegt.

Ausführliche Informationen zu dem Thema Kurzarbeit gibt es auf der Seite [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). In einem Video erhalten Arbeitgeber Erläuterungen, in welchen Fällen Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten können, und sie erfahren, wie das Kurzarbeitergeld angezeigt, beantragt und wie die Leistung berechnet wird.

### Hier ein kleiner Überblick zur Thematik:

#### Was bedeutet Kurzarbeit eigentlich?

Unternehmen können in Krisenzeiten Produktion und Dienstleistung reduzieren oder den Betrieb auf Null herunterfahren. Für die Beschäftigten darf der Arbeitgeber dann Kurzarbeitergeld (KuG) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragen. Das KuG gleicht den fehlenden Lohn teilweise aus. Der Bezug von KuG ist auf zwölf Monate begrenzt. Die Bezugsdauer kann unterbrochen werden, wenn zum Beispiel durch einen kurzfristigen Auftrag vorübergehend eine volle Beschäftigung möglich ist. Anschließend wird die Zahlung des Kurzarbeitergeldes wieder aufgenommen und die Bezugsdauer um diesen Zeitraum verlängert.

#### Wer kann Kurzarbeit beantragen?

Jeder Betrieb mit mindestens einem Beschäftigten und einem „erheblichen Arbeitsausfall“ kann Kurzarbeit beantragen. Was als erheblich gilt, hat die Politik zuletzt gelockert: Seit dem 1. März 2020 und bis Ende des Jahres reicht es, dass



### HINWEIS ✓

#### Lösung bei Zahlungsschwierigkeiten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung – auch für Kleinstunternehmer und (Solo-)Selbstständige

Besonders für Kleinstunternehmer und Soloselbstständige sind die Zeiten nicht einfach: Die Einnahmen fehlen, aber Zahlungsverpflichtungen laufen weiter – zum Beispiel für die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung. Durch die zu erwartende Überlastung der Behörden kann sich die Auszahlung der vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel verzögern.

So haben nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie privat Kranken- und Pflegeversicherte unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein sogenanntes Beitragsmoratorium in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Beiträge vorübergehend nicht ohne Gefährdung eines angemessenen Lebensunterhaltes zahlen können. In diesem Fall wird der zu zahlende Betrag für die private Kranken- und auch Pflegepflichtversicherung temporär für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2020 gestundet. Die Beiträge sind dann zum Ende des Moratoriums fällig. Durch Rechtsverordnung kann der Zeitraum des Moratoriums gegebenenfalls verlängert werden, damit die Betroffenen die Krise überstehen.



mindestens zehn Prozent der Belegschaft ein arbeitsausfallbedingtes Entgeltminus von mehr als zehn Prozent ihres Bruttolohns haben. Sofern die volle Weiterbeschäftigung einiger Beschäftigter möglich ist, kann auch nur für einen Teil der Mitarbeiter Kurzarbeit angemeldet werden – für die mit tatsächlichem Arbeitsausfall. Unternehmen müssen ihre Kurzarbeitspläne bei ihrer lokalen Arbeitsagentur „anzeigen“. Bewilligt die den Antrag, berechnen die Firmen die Höhe der Auszahlungen für ihre Mitarbeiter und zahlen dann Gehalt plus Kurzarbeitergeld aus. Letzteres bekommen sie von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet.

Selbstständige können für sich selbst kein Kurzarbeitergeld beantragen, weil sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind.

#### **Wie erfolgt die Beitragszahlung (Kranken- und Pflegeversicherung) für gesetzlich Krankenversicherte während des Bezuges von Kurzarbeitergeld?**

Für das Arbeitsentgelt, das während der Kurzarbeit verdient wird, bleibt alles beim Alten: Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beitragslast gemeinsam. Für die Arbeitszeit, die durch Kurzarbeit entfällt, reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 Prozent. Diese trägt der Arbeitgeber allein, bekommt sie aber für den COVID-19-Pandemie bedingten Arbeitsausfall während der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Bezieher von Kurzarbeitergeld besteht weiterhin der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.

#### **Auswirkungen von Kurzarbeit für privat Krankenversicherte**

Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkung auf das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt. Die Minderung des Entgeltes wird nur als vorübergehend und unregelmäßig gewertet.

Die Versicherungsfreiheit bleibt daher bestehen, selbst wenn das Arbeitsentgelt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld unter die monatliche Versicherungspflichtgrenze sinkt.

Privat Krankenversicherte haben weiterhin Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.

**ZUR AUTORIN ✓**



**ANDREA WEIDEMANN**  
*arbeitet als Verkaufskauffrau in dem Bereich Verkaufsförderung der Krankenversicherung.*